

# RS Lvwg 2019/10/21 LVwG-1-433/2018-R16

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.10.2019

## Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

21.10.2019

## Norm

GSpG 1989 §52 Abs2

62018CJ0064 Maksimovic VORAB

VStG §22 Abs2

## Rechtssatz

Die Verdrängungswirkung des Unionsrechtes hat zur Folge, dass die nationale gesetzliche Regelung in jener Gestalt anwendbar bleibt, in der sie nicht mehr im Widerspruch zum Unionsrecht steht.

Vor diesem Hintergrund erscheint es notwendig, die Bestimmung des § 52 Abs 2 GSpG dahingehend angewendet zu lassen, dass nicht für jedes Glücksspielgerät eine Geldstrafe zu verhängen ist. Zudem gelangt auch keine Mindeststrafe zur Anwendung.

## Schlagworte

Glücksspielrecht, Kumulationsprinzip, mehrere Geräte, keine Mindeststrafe, Europarecht

## Anmerkung

Revision wurde vom Verwaltungsgerichtshof (30.07.2021, Ro 2020/17/0001) zurückgewiesen, da der Beschuldigte während des Revisionsverfahrens verstorben ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGO:2019:LVwG.1.433.2018.R16

## Zuletzt aktualisiert am

29.09.2021

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Vorarlberg LVwG Vorarlberg, <http://www.lvwg-vorarlberg.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)